

Paragrafen, die jüngst zu Krisen in der Chefetage führten

Je zwei Paragrafen in GmbH-Gesetz und Aktiengesetz, die Geschäftsführer und Vorstände zur Haftungsvermeidung unbedingt beachten sollten.

Abgesehen von betriebswirtschaftlichen Fakten und rechtlichen Bestimmungen, die dem Arbeitnehmerschutz oder Schutz vor Personenschäden Dritter in Arbeitnehmerschutzbestimmungen oder gewerberechtlichen Bestimmungen dienen, haben Bestimmungen des Gesellschaftsrechts in Verbindung nicht zuletzt mit der Strafbestimmung der Veruntreuung im § 153 StGB zu schwerwiegenden Konsequenzen in der Führungsetage gesorgt.

Es handelt sich dabei um die §§ 25 und 82 GmbH-Gesetz bzw. §§ 52 und 84 Aktiengesetz. Bei diesen Bestimmungen geht es im Wesentlichen darum, dass Sie bei Ihrer Geschäftsführung/Vorstandsfunktion die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben und bei Verletzung dieser Pflicht den daraus entstandenen Schaden zu tragen haben. Für den Vorstand gilt in gewissem Umfang auch eine Beweislastumkehr, nämlich kann er sich nur durch den Gegenbeweis befreien, dass die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet wurde.

Sowohl im GmbH-Gesetz, als auch Aktiengesetz ist enthalten, dass auf Schadenersatzansprüche, soweit sie zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich sind, nicht einmal durch Beschluss der Generalversammlung oder der Hauptversammlung verzich-

tet werden kann und der Schadenersatz verpflichtend ist. Sowohl die GmbH-Regelungen als auch die des Aktiengesetzes sehen vor, dass eine Einlagenrückgewähr an Gesellschafter/Aktionäre verboten ist. Dabei geht es nicht nur um Dividenden, die im Gewinn nicht gedeckt sind, sondern durchaus auch um Übernahme von Haftungen, Bürgschaften, Pfandbestellungen für Gesellschafter oder zugunsten von Gesellschaftern.

Vorsicht vor der derzeit extensiven Auslegung des Untreue-Paragrafen!

Besonders heikel wird die Angelegenheit, wenn sich zu diesen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen auch noch die strafrechtlich zu ahndende Untreue im Sinne des § 153 StGB gesellt. Diese Bestimmung besagt, dass, wenn die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, abhängig von der Höhe des Schadens zu bestrafen ist. Es drohen hier bis zu 10 Jahre Haft.

Nach diesen vorgenannten Bestimmungen wurden Vorstände verurteilt wegen Kreditgewährung bei nicht ausreichend gegebenen Sicherheiten bzw. Bonität des Kreditnehmers. Ebenso wurde ein Vorstand verurteilt wegen



Dr. Hannes Füreder
Siemer – Siegl –
Füreder & Partner,
Rechtsanwälte
www.ssfp-law.at

Dividendenausschüttungen ohne Deckung im Jahresgewinn trotz Zustimmung der Hauptversammlung.

Im Falle des Bankvorstandes wurde nicht nur übliches Geschäftsrisiko zur Verteidigung angeführt, sondern auch, dass ein Bundesland als Gesellschafter beim Kreditnehmer beteiligt war und aufgrund aller Erfahrungswerte nicht von einer Insolvenz einer Landesbeteiligung ausgegangen werden konnte. Sogar die Generalprokuratur (Staatsanwaltschaft) hatte eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen das verurteilende Erkenntnis der zweiten Instanz eingebracht und lief die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gegen den Bankvorstand, welcher verurteilt wurde.

Obwohl es sich meist um glamouröse, zum Teil aus den Medien bekannte Fälle handelt, darf nicht vergessen werden, dass zum Beispiel Kreditvergabe und Risikoübernahme typische Bankgeschäfte sind. Das Problem dabei ist, dass am Ende ein Sachverständiger im Nachhinein, zu einem Zeitpunkt, zu welchem man bekanntlich bereits wesentlich klüger ist, den Sachverhalt betrachtet und beurteilt.

Die Empfehlung daher, dokumentieren Sie die damals bei der Beurteilung vorliegenden Fakten und Entscheidungsgrundlagen, auf welchen Sie letztlich Ihr entsprechendes professionelles Business Judgement gegründet haben.